



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - Rathaus: Bahnhofstraße 22
 - Reginhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12
 - Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16
Vorwahl: (0 22 25)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110
E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Der Fachbereich Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Alle städtischen Einrichtungen sind am 2. Weihnachtstag, 26. Dezember, geschlossen!

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475



Öffnungszeiten des Bades:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 06.30 Uhr – 09.30 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und für die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bleibt das Hallenbad geschlossen in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 27. Januar 2012.

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Die Sauna ist an folgenden Tagen geschlossen:

Samstag, 24. Dezember (Heiligabend)
Sonntag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Montag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Samstag, 31. Dezember (Silvester)
Sonntag, 1. Januar 2012 (Neujahr)

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Das Juze ist in den Weihnachtsferien geschlossen von Donnerstag, 22. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember!

Kindertreff (6-13 Jahre)

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag
Jugendtreff (ab 14 Jahre):
Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag: 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Kinder City bleibt geschlossen im Zeitraum von Donnerstag, 22. Dezember, bis einschließlich Freitag, 6. Januar 2012!

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41

Montag & Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, **Donnerstag:** 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Telefonseelsorge

Tel. (0800) 1110111 und
 Tel. (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters



■ **Bürgermeister Bert Spilles.**
 FOTO: STADT MECKENHEIM

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 wieder liegt ein ereignisreiches Jahr hinter uns. Viele Baustellen in den Ortsteilen wie auch in der Kernstadt zeugen davon, dass den intensiven Planungen in den Vorjahren nun konkrete Umsetzungen folgen. Bedingt durch die teilweise langen Bauzeiten kommt es zu Einschränkungen für Anwohner, Berufspendler oder Besucher. Für Ihr Verständnis und Ihre Geduld darf ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Zu Beginn des Jahres konnte die umfangreich umgebaute Jugendfreizeitstätte und die neu errichtete Dreifachhalle eingeweiht werden. Dies war sicherlich ein Auftakt nach Maß für unser Jubiläumsjahr: 375 Jahr Stadtrechte.

Viele Veranstaltungen rund um das Jubiläum haben wieder einmal gezeigt, dass unsere

Stadt ein lebendiges und kulturell vielfältiges Gemeindeleben bietet. Allen Bürgerinnen und Bürgern die sich hierbei persönlich eingebracht haben, sei nochmals ganz herzlich gedankt.

Ein außergewöhnliches und besonderes Projekt in unserer Stadt hat bundesweite hohe Anerkennung erfahren. Ich

spreche von der beispielhaften Kooperation zwischen der Geschwister-Scholl-Hauptschule, den örtlichen Unternehmen und der Stadt für die Ausbildungsplatzgarantie unserer Hauptschüler. Gekrönt wurde die „MEGA- Meckenheimer Garantie für Ausbildung“ mit dem zweiten Platz des bundesweit ausgeschriebenen „Deichmann-Förderpreises“ für außergewöhnliches Engagement im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit.

Umfangreiche Bauarbeiten an unseren Schulen, Turnhallen und dem Hallenbad, der Bau von neuen, attraktiven Spielplätzen in der Mühlenstraße und im Ruhrfeld, die bevorstehenden U3-Umbauarbeiten in den Kindertageseinrichtungen sowie die zuletzt erfolgte Benennung einer Familienlotsin in der Stadtverwaltung, zeigen einmal mehr, dass Familienpolitik in Meckenheim ernst genommen wird und wir für neue Familien attraktiv sind.

Zum Schluss möchte ich dem Meckenheimer Verbund und seinem Organisationsteam zum neuen Konzept des Meckenheimer Weihnachtsmarktes gratulieren. Die vielen Besucher und die positive Resonanz sollten Ansporn und Bestätigung sein den „Zintemaat“ zu etablieren.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und ein paar erholsame Tage „zwischen den Jahren“. Für das neue Jahr darf ich Ihnen alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Kraft wünschen.

Ihr

Bert Spilles
 Bürgermeister



Die Stadt Meckenheim wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest!

Land setzt Dichtheitsprüfung aus

Der Wirtschaftsausschuss des Landtages NRW hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember die Regelungen des § 61a des Landeswassergesetzes NRW zur Dichtheitsprüfung vorübergehend außer Kraft gesetzt. Nach bisherigem Sachstand soll Anfang 2012 ein neuer Gesetzesentwurf eingebracht werden.

Aufgrund der Aussetzung der Regelungen zur Dichtheitsprüfung durch das Land wird die Stadt Meckenheim ihre entsprechenden Regelungen in der Entwässerungssatzung zunächst nicht weiter verfolgen

und diese bis zu einer gesetzlichen Regelung durch das Land ebenfalls außer Kraft setzen.

Die Verwaltung wird sich mit dem Thema neu befassen, wenn eine konkrete Gesetzgebung in Düsseldorf erfolgt ist.

Die derzeitige politische Diskussion lässt erkennen, dass die bisher ausgestellten Bescheinigungen zur Dichtheitsprüfung ihre Gültigkeit behalten. Es bleibt jedoch zu beachten, dass bei Neubauten die Dichtheitsprüfung nach wie vor und uneingeschränkt notwendig ist!

Kein Salz auf Gehwege

Die Verwendung von Salz auf den Gehwegen ist grundsätzlich lt. Straßenreinigungssatzung der Stadt Meckenheim nicht erlaubt. Die Gehwege sollen mit abstumpfenden Mitteln wie zum Beispiel Sand, Splitt oder Granulaten abgestreut werden. Nur in besonderen Gefahrensituationen wie bei Eisregen oder bei Strecken mit starkem Gefälle, ist der Einsatz von auftauenden Mitteln erlaubt, wenn die abstumpfende Wirkung anderer Mittel nicht ausreicht.

In den letzten Jahren ist allerdings zu beobachten, dass von den Grundstückseigentümern wieder vermehrt Streusalz verwendet wird. Mancher salzt die Gehwege sogar so kräftig, dass er sich das lästige Schneefegen vorher erspart.

Grundsätzlich ist das Abstreuen der Gehwege mit ab-

stumpfenden Mitteln ausreichend, um ein gefahrloses Passieren zu ermöglichen. Zudem sollen auch die Fußgänger auf eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung und Schuhwerk achten.

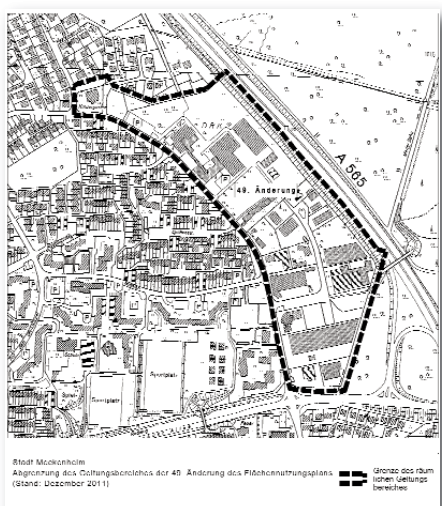
Durch Streusalz werden Bäume und Sträucher massiv geschädigt. Diese Schäden entstehen durch Spritzwasser und salzhaltiges Abwasser, das zur Ablagerung von Chloriden in Blättern, Blüten und Trieben führt. Nicht nur Pflanzen leiden unter dem Salz. Tiere bekommen wunde Pfoten, das Salz greift Schuhe, Kleidung, Straßen- und Fußbodenbeläge, Metall und Beton an. Außerdem zieht das Salz in die Kanalisation und belastet die Gewässer.

Die Stadt Meckenheim bittet daher um entsprechende Beachtung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim gemäß § 2 (1) und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt. Der Geltungsbereich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



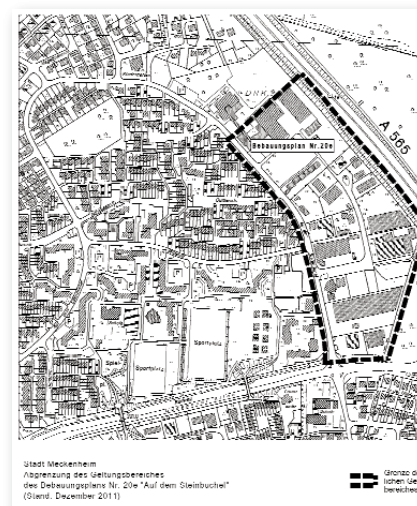
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim über die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim,
den 16. Dezember 2011
STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ gemäß § 2 (1) und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.



Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim,
den 16. Dezember 2011
STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter

www.meckenheim.de

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30-18 Uhr
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung bei Beate Prill, ☎ 917 116
Nächste Sprechstunde:
9. Januar 2012

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU jeden 2. und 4. Dienstag im Monat ab 19 Uhr, Bahnhofstr. 12, Anmeldung bei Kurt Wachsmuth, ☎ 91 24 44 oder kurt.wachsmuth@web.de

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulfreien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr
 Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr
 Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr
 Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW
Mittwoch, 18. Januar, ab 14 Uhr
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

Rückgabe von Elektrokleingeräten (RSAG)

Freitag, 24. Februar, 10-13 Uhr:
 Siebengebirgsring (Parkplatz Sportzentrum) 15-18 Uhr:
 Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim, www.rsag.de

Schadstoff-Mobil

Freitag, 20. Januar 10-13 Uhr,
 Gerichtsstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl 14.30-18 Uhr,
 Siebengebirgsring (Parkplatz Sportzentrum) Auskünfte: ☎ 02241/ 306306



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel" vom 16. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW.2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Gesamtbereich des vom Rat der Stadt Meckenheim am 14. Dezember 2011 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 ersichtlich. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben
1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt

worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

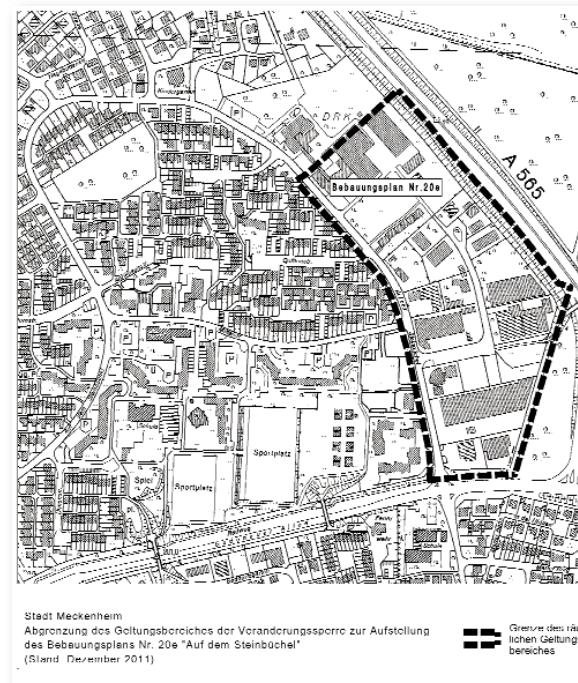
Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung



Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Meckenheim,
den 16. Dezember 2011
STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister